

Gemeinde Nümbrecht

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2
zum BP Nr. 55b -
"Erweiterung Gewerbepark Elsenroth"**



Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	3
3.0	Ergebnisse der Untersuchungen	6
3.1	Säugetiere	6
3.2	Fledermäuse	9
3.3	Vögel	15
4.0	Literaturverzeichnis	35

Karten: Bestandsplan Artenschutz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe 2 zum BP Nr. 55b - "Erweiterung Gewerbepark Elsenroth"

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Der Gewerbepark Elsenroth liegt westlich der Ortslage Elsenroth, südlich der L 305, die von Marienberghausen nach Wiehl führt. Mit dem Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Elsenroth wurde im Jahr 1998 der erste Bauabschnitt des Gewerbegebietes rechtskräftig und umgesetzt. Ein zweiter Bauabschnitt wurde durch den Bebauungsplan Nr. 55a - Erweiterung Gewerbepark Elsenroth -, der 2003 rechtskräftig wurde, möglich.

In dem bestehenden Gewerbegebiet Elsenroth sowie in dem weiteren Gewerbegebiet Breunfeld/Gaderoth verfügt die Gemeinde Nümbrecht über keine freien gewerblichen Bauflächen mehr, um die zahlreichen Nachfragen decken zu können. Es ist daher geplant, dass bestehende Gewerbegebiet Elsenroth südlich der vorhandenen Bebauung um eine Bruttofläche von ca. 19,4 ha zu erweitern.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 27.06.2019 und in der Ratssitzung vom 10.07.2019 der Gemeinde Nümbrecht wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55b - Erweiterung Gewerbepark Elsenroth beschlossen.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls beschlossen. Da der Flächennutzungsplan in diesem Bereich zurzeit Flächen für die Landwirtschaft darstellt, wird eine Änderung des FNP im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Plangebiet des BP Nr. 55b ist größer als der FNP-Änderungsbereich, da auch eine Fläche im bestehenden BP Nr. 55a überplant wird.

Es ist das Ziel der Gemeinde Nümbrecht, die Nachfrage nach Gewerbeflächen im Gemeindegebiet zur Neuansiedlung von Betrieben decken zu können und einigen wichtigen, im Gemeindegebiet ansässigen Unternehmen die benötigten Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten. Mittel- bis langfristig ist hiermit auch das Ziel der Sicherung von Arbeitsplätzen und Gewerbesteuerereinnahmen verbunden.

Im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen und die Ergebnisse in einem Vor-Ort-Termin mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises erörtert. Hiernach sollten durch vier Begehungen entlang abgestimmter Transsekte Fledermausuntersuchungen an vier Erfassungsterminen durchgeführt werden. Ferner sollten in den Gehölzbeständen im Norden sowie im südlichen Bereich Untersuchungen zum potenziellen Vorkommen von Haselmäusen erfolgen.

Ergänzend wurde in den Waldbereichen eine Horstsuche (inklusive großer Nester) mit der uNB fixiert, um festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) auch gegenüber der ornithologischen Ausstattung ausgelöst werden können.

Im Zuge der Horstkartierung und der Haselmausuntersuchungen wurde festgestellt, dass in den Waldbereichen im Norden und im Süden des Plangebietes aufgrund der angetroffenen Fraßspuren Haselmäuse vorhanden sind. Daraufhin wurde die Planung seitens der Gemeinde Nümbrecht aus den Waldbereichen herausgenommen, sodass hier keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bzw. eine Gefährdung der Art durch Verletzung oder Tötung gegeben ist. Bezüglich der Ansprache der Gehölzbestände riet die Planungsbüro Schumacher GmbH der Gemeinde Nümbrecht, in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises, neben den Fledermausuntersuchungen auch weitergehende avifaunistische Untersuchungen durchzuführen. So wurden fünf Begehungen des relevanten Bereiches abgestimmt.

Weitergehende tierökologische Untersuchungen waren in Rücksprache mit der uNB nicht erforderlich. Auf Basis der parallel durchgeführten Biototypenkartierung kann das Vorhandensein planungsrelevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Der Fokus zum besonderen Artenschutz liegt somit in den oben angeführten faunistischen Untersuchungen.

Die Ergebnisse dieses Gutachtens bilden die Grundlage für die Gemeinde Nümbrecht, die artenschutzrechtlichen Belange sachgerecht in das Bauleitplanverfahren zu integrieren.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt

(siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

3.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches

Zur Abgrenzung der verschiedenen Untersuchungsräume wurde das eigentliche Kerngebiet des BP Nr. 55b, das eine Größe von knapp 20 ha aufweist, größerflächig umgangen, um einen Überblick über die potenziell betroffenen Habitatstrukturen zu erhalten. Inklusiv der im Zuge des weiteren Verfahren erfolgten Gehölzbegehungen im Bereich Gerhardsiefen und Hillenbach bis annähernd zur L95 wurde insgesamt ein Gebiet von 85 ha begangen. Dies umfassten Waldbestände unmittelbar westlich und nordwestlich des Plangebietes, sowie nördlich der L350, Teile des Gewerbegebietes Elsenroth, der Hillenbachtalung nördlich, westlich sowie im Zuge der Ausgleichsplanung auch im Bereich des Hillenbaches südlich von Gerhardsiefen bis in den Bereich Homburger Papiermühle. Im Westen wurden die Bereiche um Gerhardsiefen begangen. In diese Bereiche eingebettet liegt der Geltungsbereich des BP Nr. 55b, der überwiegend auf Grünländern geringer bis mäßiger Artendiversität zu liegen kommt. Diese werden im Bereich der Talung des Hillenbaches von hochwertigen Laubmischwäldern und Gehölzstrukturen umgeben. Hierin sind Bereiche als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, was die hohe ökologische Funktion sowie das aus faunistischer Sicht hohe Angebot an Habitatstrukturen bestätigt. Annähernd der gesamte Verlauf des Hillenbaches im Osten des Plangebietes an der L95 ist sowohl als Naturschutzgebiet als auch als Fauna-, Flora-, Habitatgebiet mit der Bezeichnung 5110-301 Brölbach festgesetzt. Zur Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums und der Untersuchungsbereiche wurden im Vorfeld mehrere Begehungen, zum Teil auch mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises durchgeführt, mit der dann auch das nachfolgende Untersuchungsspektrum festgelegt wurde.

4.0 Ergebnisse der Untersuchungen

4.1 Säugetiere

Für die Klasse der Säugetiere lag der Untersuchungsschwerpunkt bei der Erfassung der Haselmaus, sowie den potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten. Da die Hasel-

maus stark an Gehölzstrukturen gebunden ist, wurden die Untersuchungen auf die zur damaligen Zeit von der Planung betroffenen Gehölzbereiche im Norden und Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie auf die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen fokussiert. Die Fledermausuntersuchungen wurden darüber hinaus noch in die Wiesen und Offenlandbereiche des Plangebietes ausgeweitet. Eine Gebäudeuntersuchung des nordwestlich gelegenen Bauernhofes außerhalb des Plangebietes wurde ebenfalls durchgeführt.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus ²⁾	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	V
Rote Liste NRW 2010	G
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	G

Die Haselmaus gehört zur Ordnung der Bilche, zu der auch Garten- und Siebenschläfer zählen. Sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, hier insbesondere an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Sie kommt auch in Parklandschaften und gelegentlich in Siedlungsnähe, z.B. im Bereich größerer Obstgärten vor. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv und verbringt die Zeit von ca. Ende Oktober bis Anfang April/Mai im Winterschlaf. Hierzu nutzt sie Baumhöhlen oder Wurzelstöcke, in denen sie ihre Nester baut oder legt Nester am Boden unter der Laubschicht an. Im Sommer legt sie mehrere Kugelnester (Kobel) an, die sie abwechselnd bezieht. Sie werden in der Regel in einer Höhe von 1 m bis 2 m, unter Umständen jedoch bis in 20 m Höhe, angelegt. Die Reproduktion erfolgt ein- bis zweimal im Jahr, wobei sie in der Regel zwei bis fünf Junge gebärt.

Die Haselmaus ist auf ein reichhaltiges Nahrungsangebot angewiesen. Im Frühjahr werden Pollen und Knospen, im Sommer Beeren und Früchte, im Spätsommer und Herbst fetthaltige Samen, hier auch Haselnüsse, als Nahrung aufgenommen. Zusätzlich werden auch Insekten gefressen. Vor diesem Hintergrund ist eine Strukturierung ihrer Habitate durch Sträucher, wie Holunder, Faulbaum, Brombeere und Hasel gekennzeichnet. Die Art weist einen relativ kleinen Aktionsraum auf, der sich bei den Weibchen um die Nester in einer Entfernung von bis zu ca. 50 m erstreckt. Männchen können größere Ortswechsel bis in über 300 m in einer Nacht vornehmen. Die Art meidet dabei gehölzfreie Flächen.

²⁾ Die Angaben entstammen dem LANUV

Individuelle Streifgebiete können 1 ha Größe umfassen, zusammenhängende Wald- und Strauchstrukturen sind dabei wichtig, da für die Art schon größere Lücken als Ausbreitungsbarriere fungieren können. Hier sind gemäß LANUV 2020, Artkapitel Haselmaus, Barrierewirkungen ab Lückenbreiten von 6 m wirksam. Die Haselmaus ist eine Art mit geringer Störfähigkeit. Es wurden schon Haselmausbestände in unmittelbarer Nähe zur Autobahn, z.B. durch ein FFH-Monitoring in Hessen, erfasst.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und potenzielle Konflikte

Begehungen zum potenziellen Haselmausvorkommen fanden erstmalig am 17.03.2020 statt. Hier wurden die Gehölzbestände im Bereich des nördlichen Hillenbachabschnittes bis ca. 50 m außerhalb des Plangebietes und die Waldflächen im Süden bis ca. 60 m südlich des Plangebietes inspiziert. Von den untersuchten Gehölzbeständen zeigte der Randbereich des Laubgehölzbestandes AX11 (siehe Unterlage 2, Blatt 1, zum Umweltbericht, Bestands- und Konfliktkarte) ein hohes Aufkommen von Haselsträuchern mit einer darunter lagernden großen Anzahl alter Haselnüsse. Diese wurden auf Fraßspuren untersucht. Neben Haselnussbohrer, Eichhörnchen, Buntspecht und wahrscheinlich Rötel- oder Gelbhalsmaus konnten auch Nüsse identifiziert werden, die eindeutig Zahnspuren der Haselmaus aufweisen.

In den unmittelbar westlich und östlich des Plangebietes gelegenen Gehölzstrukturen wurden keine Fraßspuren von Haselmäusen festgestellt. Die Waldflächen im Süden des Plangebietes bis nördlich von Gerhardsiefen wurden auf einer Tiefe von ca. 50 m begangen. Ein erhöhtes Haselnussvorkommen wies hier lediglich die Struktur (BB1) sowie der südwestlich daran angrenzende Waldrand (AB 9, bodensaure Eichenwälder) auf. Auch in diesem Bereich wurden Nüsse mit Fraßspuren der Haselmaus vorgefunden. Beide Bereiche wurden auf Basis der Vorplanung durch gewerbliche Flächen bzw. Böschungsbereiche in Anspruch genommen, sodass hier Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes gegeben waren.

Vor diesem Hintergrund wurden zur Dokumentation Haselnüsse mit charakteristischen Fraßspuren mitgenommen. Die Ergebnisse wurden der Gemeinde Nümbrecht sowie der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises mitgeteilt. Zusätzlich wurde das Büro Rainer Galunder mit einbezogen, welches die ihm übermittelten Nachweise ebenfalls als eindeutige Fraßspuren von Haselmäusen identifizierte. Hierauf erfolgten mehrere Begehungen, auch mit der Gemeinde, Anfang April und Absprachen zwischen Gemeinde und unterer Naturschutzbehörde, wie die Situation bezüglich der Regelungen des besonderen Artenschutzes am besten zu bewältigen ist.

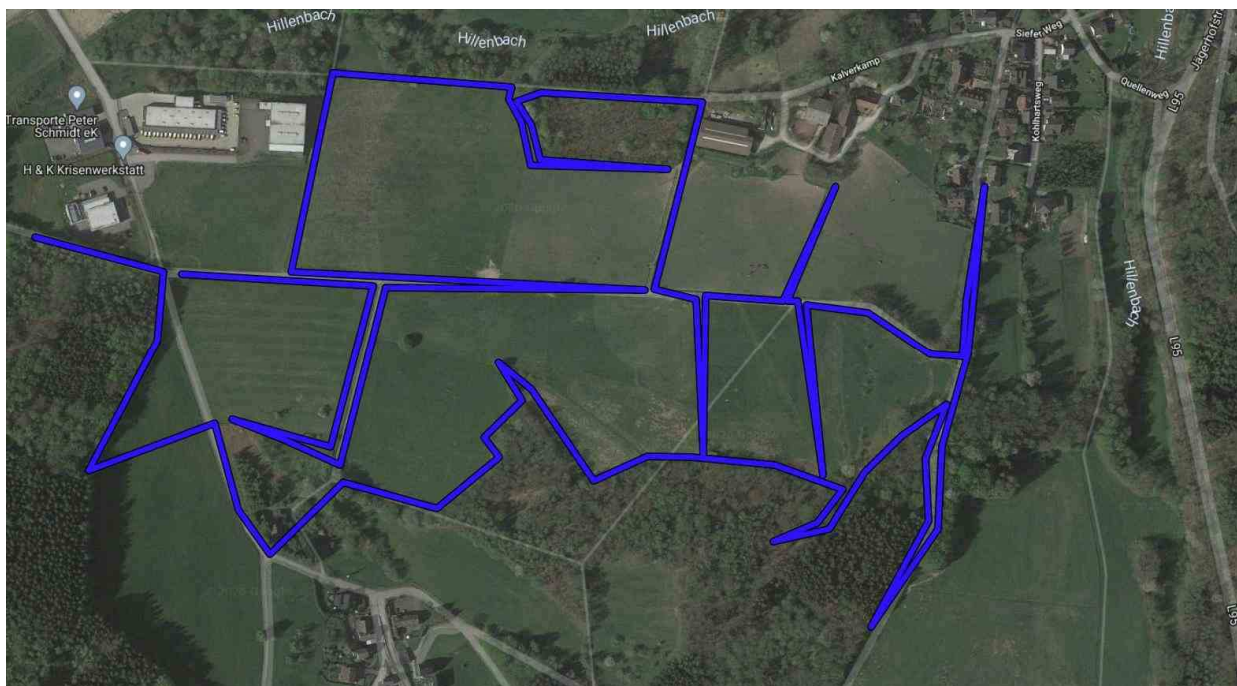
Vor diesem Hintergrund wurde die gesamte Planung so geändert, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen bis auf den äußersten Zipfel der Gebüschstruktur im Süden des Plangebietes (BB 1) nicht stattfindet. Umfang und Größe der in Anspruch genommenen Fläche der Haselsträucher liegen mit 130 m², bezogen auf die gesamte Habitatstruktur der Art von

mindestens 2.500 m², unter der Erheblichkeitsschwelle. Fortpflanzungsstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden gewesen (Begutachtung durch Herrn Rainer Galunder), sodass hier lediglich der Verlust der Haselsträucher als Teil des Gesamtnahrungsangebotes, die der Waldrandbereich der Art zur Verfügung stellt, zu verzeichnen ist.

Eine Umsetzung der Planung kann auf Basis des vorliegenden Planungsentwurfes ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes erfolgen.

4.2 Fledermäuse

Die Fledermausuntersuchen erfolgten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises über festgelegte Transekte, die durch die beauftragten Gutachter Büro Dr. Skibbe im Zuge der Kartierungen noch angepasst wurden. Insgesamt wurden hier Transekte von über 4 km Länge abgegangen. Zur besseren statistischen Auswertung wurde Wert darauf gelegt, dass die Erfassung pro Kilometer in ca. 1 Stunde vorgenommen wurde. Der Einsatz von Horchboxen bzw. die Begutachtung des Bauernhofes sind hiervon ausgenommen. Die durchgeführten Untersuchungen können der folgenden Tabelle entnommen werden:



Fledermaustransekte

Begehungen

Datum	Beginn	Ende	Temp.(von-bis)	Bewölkung	Windstärke	Niederschlag
11.04.2020	20:30	00:30	17-8	leicht	leicht	kein
13.05.2020	23:00	03:00	10-8	leicht	12 km/h	kein
14.06.2020	01:00	05:00	13	bewölkt	leicht	kein
22.06.2020	21:00	01:00	13	heiter	ohne	kein

Am 11.04. und 22.06.2020 wurde die Fledermauserfassungen von zwei Fachgutachtern vorgenommen. Als Detektoren wurden folgende Geräte eingesetzt:

- Petterssen 240xD
- Zoom h1 Lunabat DFD-1 Typ: frequency division
- LunaBat DFR-1PRO Typ: real

Der gesamte Untersuchungsbereich, das heißt, das Plangebiet sowie die relevanten angrenzenden Flächen, inklusive dem nordöstlich gelegenen Bauernhof, wurden auf Fledermausquartiere untersucht. Im Untersuchungsbereich sind keine Quartiere vorhanden.

Von den erfassten Fledermausvorkommen weist die Zwergfledermaus mit Abstand das höchste Vorkommen auf. Sie nutzt die Randstrukturen zwischen Wald und Grünlandflächen sowie die außerhalb des Plangebietes liegenden Waldwege als Flugrouten und untergeordnet auch zur Jagd. Außerhalb des Planungsgebietes, auf dem Wirtschafts- bzw. Waldweg im Osten, südlich von Elsenroth, sowie in den Waldbeständen südlich des Plangebietes, wurden neben der Zwergfledermaus noch einzelne Fransenfledermäuse sowie Vertreter der Gattung Myotis erfasst. Von den erfassten Myotiskontakten ist eine Zuordnung zur Wasserfledermaus wahrscheinlich. Der Wirtschaftswaldweg südlich von Elsenroth sowie die Waldwege südlich des Plangebietes bilden dabei höherwertige Flugrouten, die ebenfalls zum Teil auch als Jagdhabitats fungieren. Zum besseren Verständnis seien an dieser Stelle im Nachfolgenden einige relevante biologische Muster der genannten Arten hervorgehoben:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus ³⁾	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	*
Rote Liste NRW 2010	*
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	G

³⁾ Angabe des LANUV 2020

Zwergfledermäuse sind hauptsächlich gebäudebewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Jagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. In Siedlungsbereichen werden parkähnliche Gehölzbestände sowie Straßenlaternen zur Jagd aufgesucht. Die Art ist somit gering lichtempfindlich. Lichtimmissionen im Bereich der Quartiere sollten jedoch vermieden werden. Die Tiere jagen in ca. 2 m bis 6 m Höhe, gehen jedoch auch bis auf Baumwipfelhöhe ca. 20 m in den Luftraum. Sie ist bedingt an Leitstrukturen gebunden. Die individuellen Jagdgebiete sind ca. 19 ha groß und werden in einem Radius von ca. 50 m bis 2,5 km um die Quartiere aufgesucht. Die Tiere sind nachtaktiv. Ihre Jagdaktivitäten beginnen zur frühen Dämmerung und reichen bis in die frühen Morgenstunden. Gejagt werden Zuckmücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer, Köcherfliegen, Netzflügler, Hautflügler, Zikaden und Eintagsfliegen. Das Beutespektrum beschränkt sich ausschließlich auf flugfähige Insekten.

Zwischen Sommer- und Winterquartier werden in der Regel geringe Distanzen zurückgelegt, da die Art sehr ortstreu ist. Es sind jedoch auch Wanderstrecken bis zu 1.000 km belegt (siehe LANUV, Angaben zu geschützten Arten in NRW 2020). Die Art ist ferner gegenüber Lärmimmissionen und Erschütterungen sehr unempfindlich.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Art fliegt und jagt entlang der Saumstrukturen zwischen Wald und Grünland und entlang der Waldwege außerhalb des Plangebietes. Die Art ist regelmäßig entlang der genannten Strukturen überwiegend mit ein bis zwei Individuen in den verschiedenen Strukturen vorhanden. Ein Massenaufkommen, wie es von Zwergfledermäusen in anderen Untersuchungen vorgekommen ist (> 50 Tiere in ca. 1 Stunde) wurde während der durchgeführten Untersuchungen nicht beobachtet.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Ohne Regelung ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Fällarbeiten nicht auszuschließen.

Eine direkte Inanspruchnahme von essenziellen Habitatstrukturen durch die zukünftigen Gewerbeflächen findet nicht statt.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass während der Bautätigkeiten (Herrichtung und Hochbau) Störungen entstehen, die zu einer vorübergehenden Meidung der gewohnten Flugrouten führen. Diese sind jedoch nicht populationsrelevant. Der Verbotstatbestand des Tötens und Verletzens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) während der Bautätigkeiten kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Weitere Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung potenzieller Störtatbestände sowie eines Verletzungs- und Tötungsrisikos während der Herrichtungsarbeiten, die sich über ca. 2 Jahre erstrecken können und der späteren Hochbauarbeiten, wird eine Bauzeitenbeschränkung fixiert, die im aktiven Zeitraum der Fledermausarten vom 01.03. bis 15.11. eines Jahres die Bauarbeiten auf den Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang beschränken. Eine erhebliche Gefährdung der Art bzw. der von der Art genutzten Habitatstrukturen ist somit ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann die Planung ohne Konflikte mit den Geboten des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Myotis-Arten

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	3
Rote Liste NRW 2010	nicht gefährdet
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	ungünstig

Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Fledermausart, die zur Jagd unterholzreiche Wälder mit lückigem Baumbestand nutzt. Daneben nutzt sie auch reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässer. Die Jagdflüge erfolgen von der unteren Strauchschicht bis in den Kronenbereich. Gemäß LANUV liegen Beobachtungen vor, dass die Tiere auch Ställe zur Beutejagd aufsuchen. Die Kernjagdgebiete liegen meistens in einem für Fledermäuse relativ kleinem Radius um das Quartier von ca. 1.500 m. Individuelle Aktionsräume liegen, je nach Habitatausstattung, im Größenverhältnis zwischen ca. 100 ha bis 600 ha. Die Art nutzt auch Nistkästen, sie geht jedoch auch in Dachböden und Viehställe. Die Weibchen der Art sind standorttreu und bringen Anfang Juni ihre Jungen zur Welt. Ein Wechsel der Wochenstuben kann ein- bis zweimal pro Woche erfolgen. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben auf.

Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern und anderen unterirdischen Hohlräumen in einem Temperaturbereich zwischen 2 °C bis 8°C und hoher Luftfeuchtigkeit. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und Anfang April wieder verlassen. Die Strecken zwischen Sommer- und Winterquartier umfassen ca. 80 km, maximal 185 km. Bezüglich der Mobilität wird vom LANUV ein Aktionsraum von 15 km² bis 17 km² für ein Individuum angegeben.

Zur Ernährung gehören hauptsächlich Fliegen und Spinnen (Diptera), Käfer, Ohrwürmer und Weberknechte.

Die Art gehört zu den „foliage-gleaning-Fledermäusen“. Sie sammelt somit Insekten vom Substrat ab. Entfernungen zwischen Quartier und Jagdgebieten können 1 km bis 6 km betragen. Bezüglich der Jagdhabitats werden im Frühjahr eher offene Standorte wie Wiesen mit Streuobstbeständen und Weiden bejagt, im Sommer liegen die Jagdgebiete mehr im Waldinnern.

Die Fransenfledermaus ist, wie alle Myotis-Arten, auch bei der Jagd lichtempfindlich. Sie ist gegenüber Lärmmissionen und Erschütterungen gering empfindlich.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet kam die Fransenfledermaus mit wenigen Individuen im Bereich der Flugroute am Wirtschafts-/Waldweg südlich von Elsenroth sowie in den Waldbereichen südlich des Plangebietes vor. Die Art gehört, wie die meisten Myotis-Arten, zu den strukturgebundenen Arten.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	3
Rote Liste NRW 2010	nicht gefährdet
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	ungünstig

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermausart, die in strukturreichen Landschaften mit hohen Gewässer- und Waldanteilen vorkommt. Als Jagdgebiete werden Wasserflächen von stehenden und langsam fließenden Gewässern aufgesucht. Hier jagen die Tiere in ca. 5 cm bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Zur Jagd werden untergeordnet auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Wasserfledermaus jagt über die ganze Nacht hindurch, legt jedoch Flugpausen ein. Als Nahrungstiere werden vorwiegend Zuckmücken, Köcherfliegen, Schnabelkerfen, Netzflügler und Schmetterlinge aufgenommen. Der Ausflug findet ca. 30 bis 90 Minuten nach Sonnenuntergang statt, der Einflug in die Quartiere eine Stunde vor Sonnenaufgang. Entfernungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten können bis zu 8 km aufweisen. Die Art ist ortstreu, lichtempfindlich, an Leitstrukturen gebunden, gering empfindlich gegenüber Erschütterungen und Lärm. Die Winterquartiere werden ab September bis Dezember aufgesucht, das Verlassen der Winterquartiere findet im Zeitraum zwischen Mitte März und Mitte April statt. Zwischen Winter- und Sommerquartieren können bis zu 260 km liegen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist ein begründeter Verdacht bei der Auswertung der Detektorerfassung. Die Kontakte wurden auf der Flugroute südlich von Elsenroth und in den Waldbereichen südlich des Plangebietes erfasst. Einzelne Arten der Gattung Myotis können nicht immer klar durch die Detektorauswertung bestimmt werden. Bezüglich der wesentlichen Vorhabenswertungen ist der Gattung der „Mäuschen“ ähnliche Empfindlichkeiten zu attestieren. Die Arten der Gattung sind an Leitstrukturen gebunden und lichtempfindlich.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Potenzielle Konflikte Myotis-Arten

Da im Untersuchungsbereich keine Quartiere von Fledermäusen vorhanden sind und durch das Gewerbegebiet in größerem Umfang keine essenziellen Habitatstrukturen in Anspruch genommen werden, ist bei der Ermittlung der potenziellen Vorhabenwirkungen für die Fransefledermaus, gegebenenfalls Wasserfledermaus und andere Myotis-Arten, die nur eine sehr untergeordnete Verbreitung im Wirkungsbereich des Vorhabens aufweisen, maßgeblich die Empfindlichkeiten gegenüber Lichtimmissionen zu würdigen.

Untergeordnet ist die Beeinträchtigung einer Leitstruktur außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen. Durch die notwendige Geländeherrichtung muss im Osten auf 35 m Länge einseitig die Gehölzstruktur am Waldwirtschaftsweg unmittelbar östlich des Plangebietes beseitigt werden. Hier ist eine Flugroute von Fledermäusen mit hoher Bedeutung ausgeprägt. Ein Orientierungsverlust bei Fledermäusen, die an Leitstrukturen gebunden sind (alle Myotis-Arten sowie fakultativ die Zwergfledermaus), findet durch die Beseitigung der Gehölzstruktur nicht statt, da auf der anderen Seite des Waldweges die Leitlinie erhalten bleibt. Dies stellt jedoch eine Beschädigung dar, die im Zusammenhang mit durch den Hochbau zukünftig auftretenden Lichtimmissionen zu einer Meidung oder Beeinträchtigung der Funktion der Flugroute insbesondere für Myotis-Arten führen könnte. Die Flugroute ist als essenzielle Habitatstruktur für die Fledermausfauna in diesem Bereich zu werten, sodass hier ohne Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu konstatieren wäre.

Ferner sind die Funktionen der Saumstrukturen „Grünland/Waldrand“, „Grünland/Gehölzbestände“, die von den Fledermäusen im lokalen Bereich, wenn auch nicht hochfrequent, aber doch regelmäßig genutzt werden, aufrecht zu erhalten. Auch hier spielen die Myotis-Arten, die zurzeit nur untergeordnet die Randbereiche maßgeblich im Osten aufsuchen, eine präventiv/indikative Bedeutung. Während die Zwergfledermaus gegenüber Lichtimmissionen wenig empfindlich ist, und im Siedlungsbereich oft jagend um Straßenlaternen angetroffen werden kann (die Art fliegt auch in beleuchtete Gebäude ein), sind Myotis-Arten aufgrund der unterschiedlich hohen Lichtempfindlichkeit gegenüber Fremdlichtimmissionen zu schützen. Da langfristig eine Zunahme der Flächenfrequentierung durch Myotis-Arten nicht ausge-

geschlossen werden kann, sind im Gewerbegebiet Elsenroth im Bereich der Saumstrukturen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die in dem nachfolgenden Abschnitt erläutert werden.

Bauzeitenregelung, Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zum Schutz vor Störwirkungen während des Baubetriebes werden hier dieselben Bauzeitenregelungen für die Myotis-Arten festgelegt, wie sie schon für die Zwergfledermaus getroffen wurde. In der Zeit vom 01.03. bis 15.11. sind Bautätigkeiten nur im Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

Zur Vermeidung erheblicher Lichtbeeinträchtigungen wird für den Bereich des Plangebietes festgesetzt, dass Außenleuchten nur mit Warmlicht-LED-Leuchten bis maximal 3.000 Kelvin und einem ULOR-Wert von Null (keine Abstrahlung zu den Seiten und nach oben), zu verwenden sind.

Im Bereich der in Anspruch genommenen Gehölzstruktur wird unmittelbar mit der Herrichtung der notwendigen Böschungen eine Baumreihe aus Hochstämmen mit einer Unterpflanzung von Gebüsch angelegt, sodass die Funktionsfähigkeit der Flugroute aufrechterhalten werden kann und der Bereich zukünftig gegenüber Lichtimmissionen ausreichend geschützt ist. Für die Myotis-Arten im Plangebiet sind Lärm- und Erschütterungen als nicht erhebliche Beeinträchtigungswirkungen zu werten.

Da die Arten der Gattung Myotis auf die relevanten Störwirkungen der geplanten Vorhaben ähnlich reagieren, ist eine weitergehende Erfassung einzelner Arten durch z.B. Netzfänge nicht erforderlich.

Die Ausgestaltung der Böschungen des Gewerbegebietes, die Distanz zu den angrenzenden Waldflächen, die Regelungen zu Lichtimmissionen, die Bauzeitenregelungen, wurde in der Gesamtplanung so vorgenommen, dass die erfassten Funktionalitäten der angetroffenen Habitatstrukturen für Fledermäuse keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren werden. Unter Berücksichtigung der fixierten Maßnahmen können Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Fledermausfauna ausgeschlossen werden.

4.3 Vögel

Der Erfassung des ornithologischen Besatzes ging am 17. März 2020 eine Geländebegehung auf 33 ha voraus, bei der auch Klangattrappen zu Spechtvögeln eingesetzt wurden.⁴⁾ Schwerpunkt bildeten Klein- und Mittelspecht sowie Schwarzspecht, da insbesondere für

⁴⁾ Im Zuge der Planungsgenese wurde das Gelände auch außerhalb der ornithologischen Untersuchungen begangen. Relevante Beobachtungen wurden dabei aufgenommen.

Klein- und Mittelspecht die angetroffenen Gehölz- bzw. Waldstrukturen als Habitate prädestiniert waren. Eine Reaktion der Arten auf den Einsatz der Klangattrappen hat nicht stattgefunden, zu hören waren aber der Grünspecht aus den Waldflächen östlich und südöstlich des Plangebietes. Ferner wurde der Grünspecht bei der Nahrungsaufnahme im Plangebiet, unmittelbar südlich des Wirtschaftsweges der über den Geländerücken geführt wird, beobachtet. Ferner wurden ein Pärchen Steinschmätzer (16.04.2020 Durchzug), der Turmfalke, der Mäusebussard über den Grünlandflächen im Plangebiet auf Nahrungssuche sowie der Überflug des Rotmilans nördlich des Plangebietes erfasst. Klopfer des Buntspechtes waren aus dem westlich angrenzenden Waldbereichen wahrzunehmen. Während der Begehung am 17.03.2020 wurden auch die Horste und Nester im Planbereich und dessen näheren Umgebung erfasst. Sie können dem Faunaplan der Artenschutzprüfung entnommen werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurde vor diesem Hintergrund die Revierkartierung gemäß Südbeck (2005) vereinbart.

Der nach dieser Methode erfasste „Brutverdacht“ wird als Fortpflanzungs- und je nach Art gleichzeitig auch Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Zusätzlich wird auf einmalige Beobachtungen im Vogelzug oder des Überfluges (planungsrelevanter Vogelarten) hingewiesen. Die folgenden ornithologischen Untersuchungen wurden durch das Büro Dr. Skibbe vollzogen, die einzelnen Erhebungstermine können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Begehungen

Datum	Beginn	Ende	Temp.(von-bis)	Bewölkung	Windstärke	Niederschlag
11.04.2020	07:20	13:20	8-20	keine	leicht	kein
05.05.2020	06:20	11:50	6-8	teilweise	leicht	kein
14.05.2020	05:40	11:35	8-10	leicht	16 km/h	kein
14.06.2020	06:00	12:00	13-18	bewölkt	leicht	kein
17.06.2020	05:20	11:20	13-16	teilweise	leicht	kein
22.06.2020	19:00	21:30	15	heiter	ohne	kein

(Am 11.04. und 22.06.2020 waren 2 Kartierer im Einsatz)

Obwohl nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises die Durchführung von Eulenuntersuchung als nicht erforderlich erachtet wurde, wurde mit dem Büro Dr. Skibbe vereinbart, insbesondere im Mai auf Reproduktionserfolg von potenziellen Eulenvögeln im Plangebiet oder anderen Hinweisen auf das Vorhandensein von Eulenvögeln zu achten, dies maßgeblich im Zuge der durchgeführten Fledermausuntersuchungen. Vor diesem Hintergrund wurde auch der im Nordosten des Plangebietes liegenden Hof untersucht, da in einem ersten Vor-Ort-Gespräch vom Betreiber der Anlage behauptet wurde, dass hier eine Schleiereule brütet (siehe nachfolgende Kapitel).

An dieser Stelle lässt sich folgendes zusammenfassen:

Die Wiesenflächen weisen keine essenziellen Funktionen für planungsrelevante Vogel- und nur untergeordnet für „Allerweltsvogelarten“ auf. Sie fungieren maßgeblich als Nahrungshabitat allgemeiner Bedeutung für planungsrelevante Arten, wie Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke, Rauchschwalben und Stare sowie für "Allerweltsvogelarten", wie Rabenkrähe und Bachstelze. Im Südosten, im Übergang zwischen Wald- und Wiesenbestand, ist ein Brutpaar der Goldammer verortet worden. Zwei weitere befinden sich im Norden im Übergangsbereich zwischen Grünland und Gehölzbeständen. Als Einzelerfassungen im April 2020 sind ferner noch die planungsrelevanten Arten Wiesenpieper und Steinschmätzer hervorzuheben, die auf dem Zug vorübergehend die Wiesenflächen aufsuchten. Essenzielle Funktionen als Ruhestätte auf dem Zug weisen diese nicht auf. Ferner wurde einmalig am 18.03.2020 der Schwarzstorch fliegend über dem Nordbereich des Gewerbegebietes Elsenroth beobachtet (keine Relevanz für das Gebiet).

Demgegenüber weisen die Gehölzbestände, die zum Teil im, maßgeblich jedoch außerhalb des Plangebietes liegen, deutlich höhere ornithologische Funktionen auf. Dies ist auf die heterogene, teils lückige, teils mit Totholz versehene Laubbestände mit geeigneten Höhlenbäumen zurückzuführen. Zwar dominieren Arten wie Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Amsel etc., jedoch ließen sich im Frühjahr auch deutlich außerhalb des Plangebietes in den Waldflächen Rufe von Grünspecht und das Klopfen des Buntspechtes wahrnehmen. Insgesamt ist somit in den Waldflächen um das Gewerbegebiet Elsenroth sowie in der gesamten Hillenbachtalung von einer guten Habitatausstattung auszugehen.

Im Plangebiet und 100 m südlich des Plangebietes sind zwei planungsrelevante Spechtarten durch das Büro Dr. Skibbe erfasst worden. Es handelt sich um Brutverdacht für den Mittelspecht und den Kleinspecht. Der Brutverdacht des Mittelspechtes liegt im "Waldzipfel", der im Süden in das Plangebiet hineinragt. Das Revierzentrum des Kleinspechtes liegt in den Waldbeständen ca. 90 m südlich des Plangebietes.

Mit noch größerer Distanz sind zwei Revierzentren des Mäusebussards, eins 135 m südlich des Gewerbegebietes, im gleichen Teilwaldbereich wie der Kleinspecht, ein weiteres in den bachbegleitenden Gehölzbeständen des Hillenbaches, östlich des Gewerbegebietes in deutlich über 140 m Entfernung zur nächstgelegenen Gewerbefläche verortet worden. Diese Revierzentren liegen aufgrund der Distanz und ihrer Einbettung in die Landschaft außerhalb relevanter vorhabenbedingter Wirkfaktoren.

Grundsätzlich stehen alle europäischen Vögel unter den Geboten des besonderen Artenschutzes. Bezüglich der Vorhabenwirkungen muss jedoch eine Differenzierung in Abhängigkeit des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeografischen Region sowie in Abhängigkeit der Gefährdungseinstufung der jeweiligen Art auf Bundes- oder Landesebene (Rote Listen) erfolgen.

Grundsätzlich können bei nicht geregelten Fällzeiten jedoch Erfüllungstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen etc.) ausgelöst werden.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die avifaunistische Ausstattung im Wirkungsbereich des Vorhabens

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Ohne Regelung ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Fällarbeiten nicht auszuschließen.

Vermeidung:

Die erforderlichen Fällarbeiten sind zum Schutz von Vogelbruten im Zeitraum vom 01.10. bis ausschließlich 01.03. des Folgejahres durchzuführen. Mit dieser generellen Fällzeitenbeschränkung, die auch im § 39 BNatSchG (allgemeiner Artenschutz) manifestiert ist, sind signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken durch Fällarbeiten für den avifaunistischen Bestand im Wirkungsbereich des Vorhabens generell ausgeschlossen.

Eine Ermittlung der spezifischen Vorhabenwirkungen Art für Art bzw. für die jeweiligen avifaunistischen Gilden werden in den nachfolgenden Abschnitten dargelegt.

Brutvögel

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	nicht gefährdet
Rote Liste NRW 2016	nicht gefährdet
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	günstig

Der Mittelspecht tritt in Nordrhein-Westfalen überwiegend als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Der Mittelspecht ist eine der Charakterarten für eichenreiche Laubwälder, besiedelt aber andere Laub-Mischwälder, wie Erlenwälder, Hartholzauen an Flüssen und kommt auch in entsprechend ausgestatteten größeren Parkanlagen vor. Als Brutbäume werden Laubbäumen mit weichem Holz bzw. morschen Stellen mit einem Brusthöhendurchmesser von über 20 cm in einer Höhe von 5 m bis 15 m oder entsprechendes Totholz angenommen. Dabei reichen auch einzelne Alteichen in einem ansonsten jüngeren Laubwaldbestand oder Gehölzbestand aus. Die Nahrung des Mittelspechtes besteht überwiegend aus Arthropoden, die versteckt in grobborkigen Baumrinden zu finden sind. Im Winter werden auch

Anteile an Beere, Nüssen und Sämereien angenommen, wobei die Art auch Angebote aus Futterhäuschen annimmt. Je nach Qualität kann das Brutrevier bei günstiger Ausprägung 10 ha umfassen. In sehr günstig strukturierten Gebieten liegt die Reviergröße etwas geringer, in der Regel beträgt der Flächenbedarf pro Brutpaar bis zu 25 ha. Die Art gilt als grundsätzlich wenig scheu, sie legt in der Regel ihre Bruthöhle jedes Jahr neu an. Die Fortpflanzungszeit beginnt mit der Balz im März und reicht maßgeblich von April bis Juli eines Jahres, wobei eine Jahresbrut mit durchschnittlich 5 bis 6 Eiern die Regel ist.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die avifaunistische Ausstattung im Bewertungsbereich des Vorhabens

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?

Eine direkte Inanspruchnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art findet nicht statt. Es ist jedoch an dieser Stelle nicht abschätzbar, ob Bauarbeiten, die gegebenenfalls in 35 m Distanz zur erfassten Fortpflanzungsstätte (Brutverdacht) mit Unterbrechungen über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erstrecken können, eine Aufgabe der vorhandenen Brut auslösen könnten, sodass der Bruterfolg zumindest in dem einen Jahr mit einem Verlust der Entwicklungsformen der Art einhergeht. Da der Mittelspecht der gefährdet ist und der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region als günstig eingestuft wird, liegt die Wertung, ob hierdurch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, im Grenzbereich der Wertungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wurden die Waldflächen südlich des Gewerbegebietes bis zum Hillenbach in ihrer Gesamtheit begangen. Diese weisen sowohl für den Mittelspecht als auch für den Kleinspecht (siehe nachfolgendes Kapitel) sowie für weitere Spechtarten Habitatfunktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf. Da der Mittelspecht in der Regel seine Bruthöhle jedes Jahr neu anlegt, kann er bei Störwirkung während der Revierfindung in Bereichen seines Revieres ausweichen, in denen die Störwirkungen des Baubetriebes keine relevanten Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen. Innerartspezifische Revierstreitigkeiten können dabei ausgeschlossen werden, da während der Kartierung über den Einsatz der Klangattrappen die bis in 300 m um den jeweiligen Standort der Attrappe reichen nachgewiesen wurde, dass es keine zweite Brut des Mittelspechtes in den Waldbereichen südlich des Plangebietes gibt. Vor diesem Hintergrund wird folgende Vermeidungsmaßnahme in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises in die Planung eingestellt.

Vermeidungsmaßnahme:

Der Beginn der Herrichtungsarbeiten (außerhalb von Gehölzbeständen) ist in den Zeitraum von September bis den darauffolgenden März des Jahres zu legen. Mit Initial dieser Bautätigkeiten sollen diese ferner durch eine ökologische Baubegleitung gesichert werden. Diese überwacht die Wirkungen des Baubetriebes. Während der Nist-

platzsuche kann sich die Art auf den Bau- und Gewerbebetrieb einstellen und ihr Revierzentrum in geeignete Bereiche der südlich des Gewerbegebietes liegenden Laubholzbestände verlagern. Zwischen ökologischer Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wird eine entsprechende Berichtspflicht fixiert, die gewährleistet, dass die Umsetzung der Planung im Benehmen mit den Regelungen des besonderen (aber auch allgemeinen) Artenschutzes erfolgen kann.

Gleiches gilt für den Fall, dass aus zwingenden Gründen mit den Bautätigkeiten außerhalb der fixierten Zeit begonnen werden muss. Hier ist rechtzeitig durch einen unabhängigen Fachgutachter die örtliche Situation zu ermitteln, die Wirkungen der Planung sind dann auf aktuellstem Stand mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Freigabe zur weiteren Umsetzung der Planung kann nur im Benehmen mit der Fachbehörde erfolgen.

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?

Aufgrund der oben eingeführten Vermeidungsmaßnahmen und vor dem Hintergrund, dass die Art nicht gefährdet ist und einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region hat und die Art wenig störempfindlich ist, sind Störtatbestände gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG mit populationsrelevanter Wirkung durch das Vorhaben auszuschließen.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?

Durch die oben in die Planung eingestellte Vermeidungsmaßnahme findet keine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art statt, die die Funktionsfähigkeit dieses Bereiches beeinträchtigt. Die Art ist auf der Nahrungssuche gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens unempfindlich. Sie fliegt beispielsweise in Gärten hausnah ein und nimmt das Futterangebot von Futterhäuschen an. Die Art kann zur Nahrungssuche ihr Revier auch während der Bautätigkeiten oder der Betriebszeiten des Gewerbebetriebes in ausreichendem Maße nutzen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der oben angeführten Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	--
Rote Liste Deutschland	V
Rote Liste NRW 2016	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	G

Der Kleinspecht besiedelt parkartige und/oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen- sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Er besiedelt auch im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen und Hausgärten sowie Obstgärten mit entsprechenden Baumbeständen. Die Siedlungsdichte kann zwischen 0,3 bis 2,5 Brutpaare pro 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, angelegt. Die Reviergründung und Balz der Art findet ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, wobei die Jungen bis Ende Juni/Anfang Juli flügge sind. Auch diese Spechtart legt in der Regel ihre Bruthöhle jedes Jahr neu an. Der Aktionsraum des Kleinspechtes kann zur Brutzeit 15 bis 25 ha, in der Balzzeit sogar bis 130 ha, im Winter bis 250 ha umfassen. Die Art ist wenig störepfindlich und sucht zur Nahrungssuche auch Hausgärten auf.

Der Kleinspecht wurde mit einem Brutpaar (Brutverdacht) im Waldbestand ca. 90 m südlich des Plangebietes erfasst. Streifend wurde er auch am 16.04.2020 im Norden des Plangebietes an einem Baum des Wirtschaftsweges beobachtet, von dem er in Richtung Bauernhof in den Siedlungsbereich von Elsenroth abflog.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Mit über 90 m Distanz zum zukünftigen Plangebiet weist das Vorhaben auf die Art, die gering störepfindlich ist, keine Auswirkungen auf, die zu einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko führen würden. Sollte der Vogel, der ebenfalls meist jährlich eine neue Bruthöhle anlegt, näher an das Gewerbegebiet heran rücken, so greifen auch die hier Vermeidungsmaßnahmen, wie sie diesbezüglich für den für den Mittelspecht festgelegt wurden.
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?
Populationsrelevante Störwirkungen gehen von der Umsetzung des Vorhabens aufgrund der Distanz und geringen Störepfindlichkeit der Art nicht aus.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegt außerhalb der Vorhabenwirkungen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen könnten.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	--
Rote Liste Deutschland	3
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	unbekannt

Der Star ist ein Kurzstreckenteilzieher, vereinzelt überwintert er auch im Bereich seiner Brutregion. Als Fortpflanzungsstätte sucht er höhlenreiche Baumgruppen, Gebäude oder Nistkästen auf. Als Neststandort werden dabei Höhlen von Bäumen, Ast- und Spechtlöcher, Nischen und Spalten an Gebäuden oder Nistkästen angenommen. Nach Eintreffen in den Sommerlebensraum beginnt die Balz im Februar/März. Die Fortpflanzungszeit reicht, je nach Witterung und gegebenenfalls Nachgelege, von März bis Juli. Der Fortzug findet in der Regel von September bis November statt. Je nach örtlicher Situation und Witterung verbleibt er jedoch auch im Reproduktionsraum.

Die Art ist ganzjährig gesellig und brütet bevorzugt in lockeren, ggf. auch dichteren Kolonien, wobei ein Territorialraum um den Neststandort von ca. 10 m verteidigt wird. Im Winter rottet sich die Art als Teil ihrer Überlebensstrategie zu größere Schwärmen zusammen.

Die Art ernährt sich von Wirbellosen und Larven am Boden oder in den oberen Bodenschichten, auch in Bäumen, insbesondere im Frühjahr und während der Reproduktionszeit. Im Sommer und Herbst treten stärker Obst und Beeren in der Diät der Art in den Vordergrund. Während der Reproduktionszeit bevorzugt die Art somit nicht zu trockenem, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle, oft in engem Anschluss an Weidevieh- und Pferdehaltung, da hierdurch ein ausreichendes Nahrungsangebot gewährleistet wird. Pessimale sind in vielen sonst gut geeigneten Brutgebieten die Ausstattung mit ausreichenden Neststandorten, weswegen die Art oft auf das Angebot an Nistkästen angewiesen ist.

Der Star wurde mit Brutverdacht in den Gehölzbeständen der Gärten im nordöstlichen Gerhardsiefen außerhalb des Plangebietes erfasst. Ferner wird er regelmäßig auf unterschiedlichen Teilflächen des Grünlandes im Plangebiet auf der Nahrungssuche beobachtet.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Aufgrund der allgemein fixierten Fällzeitenbeschränkung sind signifikante Tötungs- und Verletzungsrisiken der Art ausgeschlossen.

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?
Die Art ist ein Kulturfolger. Störwirkungen mit Populationsrelevanz sind durch das Vorhaben nicht gegeben.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für essenzielle Nahrungshabitate. Das Plangebiet ist von Grünländern umgeben. Diese bilden keine essenziellen Nahrungshabitate. Die Inanspruchnahme der Grünlandflächen durch das Gewerbegebiet geringer bis mäßiger Artendiversität ist nicht als relevante Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art anzusehen. Da zwischen Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplanes die Eingriffe in Gehölzbestände weitgehend minimiert wurden, gehen mit der Umsetzung des Vorhabens auch keine funktionalen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Angebot von Fortpflanzungs- Ruhestätten der Art einher. Selbst falls zukünftig Brutpaare den geringen Baumbestand im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte annehmen werden, ist bei Verlust das Angebot an Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung so groß, dass keine funktionale Beeinträchtigung am Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art im betroffenen Teilraum bestehen. Tötungs- und Verletzungsrisiken sind durch die Fällzeitenbeschränkungen ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund kann die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes für die Art umgesetzt werden.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	*
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	*
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	*

Der Mäusebussard nimmt als Horststandorte Gehölze aber auch Baumgruppen in Waldrandnähe an. Zur Nahrungssuche bevorzugt er niederwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Als Fortpflanzungsstätte wird im Allgemeinen das genutzte Nisthabitat im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort/das Revierzentrum abgegrenzt. Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich maßgeblich aus Feldmäusen sowie kleineren Vögeln, Reptilien, Amphibien, Insekten und ihren Larven zusammen. Der Mäusebussard nimmt auch oft überfahrene Tiere an Verkehrswegen an. Die Hauptbestandteile seiner Nahrung können je nach Angebot variieren. Das Revier erstreckt sich über mehrere Quadratkilometer. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe annehmen.

Auf Basis des Brutverdachtess wurden durch das Büro Dr. Skibbe zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards im Waldbestand südlich des Plangebietes in 135 m Entfernung sowie in den Gehölzbeständen östlich des Plangebietes im Bereich der Hillenbachta- lung in über 140 m Entfernung zum zukünftigen Plangebiet verortet. Das Plangebiet selber wird häufiger, jedoch in unregelmäßigen Abständen zur Nahrungssuche aufgesucht. Wäh- rend der sechs Begehungen wurde er fünfmal kreisend bzw. überfliegend über verschiede- nen Grünlandabschnitte des Plangebietes jagend beobachtet. Eine essenzielle Funktion als Nahrungsstätte kann den Wiesenbeständen nicht zugeschrieben werden. Sie bilden Teilflä- chen eines Jagdhabitats von allgemeiner Bedeutung.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art besteht aufgrund der Lage der Fortpflanzungs- und Ruhestätten deutlich außerhalb des Plangebietes nicht.
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?
Da das Vorhaben in ausreichendem Abstand zu der Fortpflanzungs- und Ruhestätte realisiert wird, werden durch die Umsetzung des Vorhabens auch keine erheblichen Störwirkungen mit Auswirkungen auf die lokale Population induziert.
3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusam- menhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
Da die Art so gut wie nie auf singular stehenden Einzelbäumen brütet, sondern Gehölz- und Waldstrukturen bevorzugt, in denen der Brutstandort mit Distanz zum Gehölz- bzw. Waldrand angelegt wird, sind Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten der Art auszuschließen. Die Grünlandflächen geringer und mäßiger Artendiversität, die durch das Gewerbegebiet in Anspruch genommen werden,

weisen ferner keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat der Art auf. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG werden mit Umsetzung des Vorhabens nicht erfüllt.

Nicht gefährdete Brutvogelarten im Plangebiet

Goldammer⁵⁾

Die Goldammer ist ein Vogel der offenen abwechslungsreichen und gut strukturierten Kulturlandschaft. Sie besiedelt hier Saumstrukturen bzw. Übergangsbereiche an Waldrändern und Lichtungen sowie Randlagen von Ortschaften. Die Art ernährt sich vor allem zur Brutzeit von Wirbellosen, im Winter nimmt sie auch viele Sämereien durchaus auch von Getreide, auf. Sie ist mit drei Brutpaaren im Randbereich des zukünftigen Gewerbegebietes von der Umsetzung der Planung betroffen. Da die Art, wie alle hier im Folgenden behandelnden Arten einen günstigen Erhaltungsbestand aufweist und in Nordrhein-Westfalen nicht gefährdet ist, sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im betroffenen Teilraum von untergeordneter Wirkung (siehe hierzu auch diverse Erörterungen des LANUV zum besonderen Artenschutz).

Mit der Anlage der Gehölzbestände im Nordosten des Plangebietes sowie bei entsprechender Ausgestaltung der zuzuordnenden externen Ausgleichsmaßnahmen kann für den Verlust der drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein ausreichender kompensatorischer Ausgleich umgesetzt werden.

Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden nicht ausgelöst.

Nicht gefährdete Brutvögel (Gehölzbrüter) in der Peripherie des Plangebietes

Die avifaunistisch wertgebenden Habitatstrukturen um das Plangebiet bilden die Gehölzbestände. In ihnen sind mit größerer Abundanz die nicht gefährdeten Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Fitis, Gartenbaumläufer, Grünfink, Grünspecht, Kleiber und Kohlmeise, Misteldrossel und Grasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp erfasst worden.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)?
Unter Berücksichtigung der schon getroffenen Fällzeitenregelungen sind an dieser Stelle keine weiteren Konflikte gegeben, die der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

⁵⁾ in NRW nicht gefährdet, in der BRD auf Vorwarnliste

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeit so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)?
Störwirkungen mit Beeinträchtigung des Reproduktionserfolges auf die jeweilig lokalen Populationen gehen mit Umsetzung der Vorhaben auf den hier erfassten, weitgehend störungsempfindlichen und in Siedlungsnähe brütenden Artenbesatz nicht aus.

3. Werden eventuell Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)?
Mit Umsetzung der Vorhaben werden keine essenziellen Habitatstrukturen der benannten Arten in Anspruch genommen. Es finden keine funktionalen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im relevanten Teilraum statt.

Brutvögel des besiedelten Bereichs außerhalb des Plangebietes

Nicht gefährdete Brutvogelarten, die im Siedlungsbereich außerhalb des Plangebietes erfasst wurden

Hier sind der Stieglitz in den Gartenbereichen des nordwestlichen Gerhardsiefen sowie Hausrotschwänze in Gerhardsiefen und im Gewerbegebiet Elsenroth zu nennen, die aufgrund der Lage ihrer Revierzentren und ihrer biologischen Muster keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen durch das Vorhaben erfahren.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste, die **streng geschützt bzw. gefährdet sind**, sind die beiden Greifvogelarten Rotmilan und Turmfalke zu nennen sowie die Rauchschwalbe. Als nicht gefährdete Vogelarten suchen ferner Rabenkrähen, Bachstelzen und Elstern das Plangebiet in unterschiedlichen Bereichen zur Nahrungssuche auf.

Die beiden Greifvogelarten Rotmilan und Turmfalke sind streng geschützt. Der Erhaltungszustand beider Arten in der kontinentalen biogeografischen Region ist günstig. Der Rotmilan wird auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen als nicht gefährdet geführt. In Deutschland wird er auf der Vorwarnliste geführt. Der Turmfalke wird in der Vorwarnliste von Nordrhein-Westfalen geführt, deutschlandweit ist die Art als nicht gefährdet eingestuft. Beide Arten brüten nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes. Sie suchen gelegentlich die Grünlandbereiche zur Jagd auf. Beide Arten weisen Jagdreviere von ca. 1,5 bis mehrere Quadratkilometer Größe auf. Den Grünlandbeständen im Bereich des zukünftigen Gewerbegebietes ist aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung und vor dem Hintergrund der erfassten Frequentierung der Flächen durch die beiden Arten keine Funktion als essenzielles Nahrungs-

habitat zuzusprechen. Mit der Realisierung des Vorhabens gehen somit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Erfüllung.

Gleiches gilt für die Rauchschnalbe, die auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen als gefährdet gelistet ist und in Deutschland auch in der Vorwarnliste geführt wird. Dieser Gebäudebrüter sucht in unregelmäßigen Abständen die Luftbereiche über den Grünlandflächen des Plangebietes auf, wo er Fluginsekten und Luftplankton aufnimmt. Essentielle Funktionen als Nahrungshabitat ist den Grünlandbereichen im Plangebiet nicht zuzusprechen. Verbotstatbestände der Regelungen des besonderen Artenschutzes gehen mit Umsetzung des Vorhabens nicht einher.

Nicht gefährdete Nahrungsgäste

Aus der Peripherie, zum Teil auch aus den Siedlungsbereichen Elsenroth fliegen Rabenkrähen bzw. Elstern zur Nahrungssuche auf die Grünlandflächen des Plangebietes. Hier sind sie an unterschiedlichen Stellen zu beobachten. Auf Grund der Strukturierung der Grünlandbestände und der beobachteten Frequenz mit der die genannten Arten das Grünland generell aufsuchen, sind im Plangebiet keine Flächen mit einer essenziellen Funktion als Nahrungshabitat zu werten. Das Plangebiet weist für die Arten keine essenzielle Bedeutung auf.

Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht gegeben.

Durchzügler

Als Durchzügler sind die „planungsrelevanten Arten“ Wiesenpieper und Steinschnmätzer zu werten. Diese Offenlandarten wurden nur einmalig am 16.04.2020 (Steinschnmätzer) und am 11.04.2020 (Wiesenpieper) auf den zentralen Grünlandbereichen des zukünftigen Plangebietes erfasst. Für die beiden Arten weist das Plangebiet keine hervorgehobene Bedeutung auf dem Zug auf. Ähnliche Funktionen als Ruhestätte sind in den Offenlandbiotopen zwischen Kleinfischbach und Linde sowie Wald und Ruppichteroth gegeben.

Von der Umsetzung der Planung gehen keine erheblichen Beeinträchtigungswirkungen für die Funktion als Raststätte des betroffenen Teilraumes aus.

Nennungen aus der Bevölkerung

Auf Basis von Gesprächen mit Bewohnern von Elsenroth im Gelände bzw. auf Basis der Rückläufe im Zuge des Planverfahrens sind für den Bereich des Plangebietes die Schleiereule im Bauernhof nordöstlich des Plangebietes sowie der Waldkauz als Brutvogel in den Waldflächen um das Plangebiet, sowie die weiteren in diesem Abschnitt behandelten Vogelarten, benannt worden.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	*
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	*S
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	G

Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.

Die Schleiereule wurde als Brutvogel für den Hof nordöstlich des Plangebietes benannt. Die Begehung am 22.06.2020 hat ergeben, dass eine Brut im Gebäudebestand nicht vorhanden war. Es wurden Gewölle gefunden, die darauf hinwiesen, dass die Art seit geraumer Zeit nicht mehr im Hof vorhanden war. Der Hof wird somit als Ruhestätte der Art gewertet.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da kein Revier der Schleiereule vorhanden ist, die Art auch in der Peripherie des Plangebietes nicht brütet, gehen mit Realisierung des Vorhabens keine Beeinträchtigungswirkung auf die Art einher. Die Funktionen als Ruhestätte (Bauernhof) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	ja
Rote Liste Deutschland	*
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	*
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	G

Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.

Über die Fledermausuntersuchungen im Mai und Juni des Jahres 2020 konnten nachts keine Reproduktionserfolge des Waldkauzes festgestellt werden. Es handelt sich um die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Waldbereiche um das Plangebiet von der Art relativ dicht besiedelt werden. Im unmittelbaren Nahbereich zum

Plangebiet wurden jedoch bei den Begehungen keine Hinweise auf Bruthöhlen festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt. Das Vorhaben kann ohne Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus	
Streng geschützt	--
Rote Liste Deutschland	V
Rote Liste NRW 2016 (Brutvogel)	3
Erhaltungszustand in der kontinentalen Region	U

Feldsperlinge sind weder im Plangebiet noch dessen näheren Umgebung erfasst worden. Die Grünlandbestände mit angrenzenden Gehölzbeständen weisen keine idealen Habitatstrukturen für die Art auf, sodass auch ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens unwahrscheinlich ist. Die Art dringt aber bei geeigneten Habitatstrukturen teils vergesellschaftet mit dem Haussperling in Siedlungsbereiche ländlicher Strukturen vor. Siedlungskerne oder innerörtliche Strukturen von Großstädten werden jedoch im Gegensatz zum Haussperling von der Art gemieden. Da die Art im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden ist, sind Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes auszuschließen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der auch in innerörtlichen Bereichen von Großstädten vorkommt. Neben geeigneten Nistplätzen ist hierfür ein ausreichendes Angebot an Sämereien ausschlaggebend. Die Art ist sowohl in Elsenroth als auch in Gerhardsiefen verbreitet. Die Grünlandbestände auf denen das zukünftige Gewerbegebiet realisiert werden soll weisen jedoch für die Art keine essenziellen Habitatfunktionen auf.

Weitere für Elsenroth benannte nicht gefährdete Gartenvögel sind die Haubenmeise, der Dompfaff (Gimpel), der Kernbeißer (benötigt ein ausreichendes Angebot an Sämereien (z.B. von Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Kirsche, Zwetschge, Pflaume sowie animalische Kost während der Jungenaufzucht)) sowie die Schwanzmeise für die in den Grünlandflächen des Plangebietes wenig geeignete Habitatstrukturen ausgeprägt sind. Die Heckenbraunelle, die auch Saumstrukturen zwischen Gehölz und Wiesenflächen annimmt, wurde im Plangebiet nicht erfasst. Für die Rohrammer (Charaktervogel, der in Feuchtgebieten, Röhricht- und Schilfflächen brütet) weist das Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Von den

durch den Bebauungsplan ermöglichte Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen auf die genannten Arten aus. aus.

Planungsrelevante Arten die zusätzlich zu den erfassten Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes 5011 benannt sind.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere - Fledermäuse			
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Beide Arten wurden während der Fledermauserfassung im Plangebiet nicht vorgefunden. Abendsegler könnten jedoch theoretisch auf ihren Wanderungen durch das Gebiet streichen. Unter Berücksichtigung der für die Fledermäuse schon festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen gehen mit der Realisierung des Vorhabens für die hier genannten und andere Fledermausarten keine Beeinträchtigungen aus, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen werden.

Vögel			
Greifvögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Alle drei oben genannten Arten brüten im Wald. Habicht und Sperber sind Greifvogelarten, die sich auf Vögel spezialisiert haben. Der Habicht eher auf größere, wie beispielsweise die Ringeltaube, der Sperber mehr auf kleinere, vornehmlich Singvögel. Der Wespenbussard ist ebenfalls ein Nahrungsspezialist, der jedoch große Insekten bevorzugt. Die Grünlandbestände auf denen das Gewerbegebiet realisiert wird, weisen aufgrund ihrer Strukturierung keine Funktionen als essenzielle Nahrungshabitat für die drei Greifvogelarten auf. Aufgrund der in den vorangegangenen Abschnitten schon fixierten Vermeidungsmaßnahmen können auch für die hier zusätzlich genannten Greifvogelarten Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes ausgeschlossen werden.

Eulenvögel

Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
-----------	-------------	--	---

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 Aufgrund von Gewöllefunden wurde seitens des Büros Dr. Skibbe besonders auf das Vorhandensein der Waldohreule geachtet. Hinweise auf Bruten im relevanten Bereich im und um das Plangebiet wurden auf Basis der durchgeführten Untersuchung nicht festgestellt. Die zur Avifauna aufgestellten Vermeidungsmaßnahmen reichen jedoch aus, um auch für die Waldohreule bei Realisierung des Gewerbegebietes die Regelungen des besonderen Artenschutzes einzuhalten.

Singvögel

Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 Für die Feldlerche weisen die Grünlandbestände im Plangebiet eine zu geringe Güte auf. Hier machen sich für die Offenlandart auch die relativ nah gelegenen Wald- und Siedlungsbereiche bemerkbar, da die Feldlerche Brutplätze in der Nähe von höheren Vertikalstrukturen auf 60 bis ca. 100 m Distanz nicht anlegt. Das Plangebiet weist für die Art keine Bedeutung auf. Gleiches gilt für den an Fließgewässer gebundenen Eisvogel.
 Auch der Neuntöter findet aufgrund der spezifischen Ausprägung des Grünlandes keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Art bevorzugt größere Insekten in ihrer Diät und ist somit an entsprechend ausgeprägte Habitatstrukturen gebunden. Das Plangebiet weist für die Art keine Bedeutung auf.
 Ähnliches gilt für den Bluthänfling, der offene mit Hecken, Sträuchern oder Koniferen bewachsene Fläche mit samentragender Krautschicht bevorzugt. Die Strukturierung der Grünlandflächen mit angrenzenden Gehölzbereichen weist keine geeigneten Habitatstrukturen der Art auf.
 Mehlschwalben sind Gebäudebrüter, die im freien Luftraum nach Insekten und Luftplankton ja-

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	

gen. Wie schon für die Rauchschnalbe festgestellt, sind die Grünlandflächen als essenzielle Nahrungshabitate auch für die Mehlschnalbe nicht von Bedeutung. Der Girlitz ist auf Grund seiner Habitatpräferenzen (trocken - warm) mehr in den dörflichen/städtischen Bereichen (Parks) vorzufinden. Geeignete Strukturen weisen die offenen Grünlandflächen, auf denen das zukünftige Gewerbegebiet realisiert wird für die Art nicht auf. Der Waldlaubsänger ist eine Waldart, die eher im Inneren von Laufwäldern anzutreffen ist. Vom Vorhaben wird die Art nicht betroffen.

Schnepfenvögel

Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
--------------------	--------------	--	---

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Waldschnepfe bevorzugt größere dichte Laubmischwaldbestände mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie eine weiche Humusschicht. Somit werden feuchte Birken- und Erlenbrüche bevorzugt. Diese Habitatstrukturen sind im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen und der nächst anliegenden Gehölzbestände nicht ausgebildet. Die Umsetzung des Vorhabens weist auf die Art keinerlei Beeinträchtigungswirkungen aus.

Spechte

Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
-------------------	---------------	--	---

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwarzspecht kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gehen von der Umsetzung des Vorhabens nicht aus.

4.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nümbrecht plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Elsenroth, die städtebaulich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55b gesichert wird. Das Plangebiet ist knapp 20 ha groß und kommt überwiegend auf Grünlandflächen geringer bis mäßiger Artendiversität in Kuppenlage zu liegen. Die Grünlandflächen sind kaum gegliedert, sie weisen eine nur mäßige ökologische bzw. eine nur mäßige biotische Bedeutung auf. Anders verhält es sich mit den Gehölzbeständen, die das Plangebiet zu fast allen Seiten umgeben. Im Norden und Osten werden diese zusätzlich durch den Verlauf des Hillenbaches strukturiert. Bei den Gehölz- und Waldbeständen handelt es sich maßgeblich um Laubwaldbestände, die teils licht, teils mit Fichtengruppen oder Totholz durchsetzt, teils altersheterogen ein hohes Angebot an ökologischen Nischen aufweisen. Vor diesem Hintergrund war es schon im Initial der Planung wahrscheinlich, dass mit ihrer Umsetzung Verbotstatbestände des besonderen

Artenschutzes ausgelöst werden könnten. Die Annäherung an die Vorhabenwirkungen erfolgte iterativ, in dem die Bereiche um das Plangebiet erst in einer ersten großen Begehung auf ca. 85 ha abgegangen wurden, um hierüber faunistisch funktionale Zusammenhänge zwischen dem eigentlichen Planbereich und dessen Wirkungen auf die nähere Umgebung erfassen zu können. Hierauf wurden Rücksprachen mit der Gemeinde Nümbrecht und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises geführt. Es fanden zusätzlich zu dem laufenden Planverfahren mehrere Ortstermine, auch mit der Fachbehörde statt, in der das notwendige Untersuchungsspektrum zur Ermittlung der Vorhabenwirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG erörtert und fixiert wurden. So wurden vom März 2020 bis in den Juni 2020 tier-ökologische Untersuchungen durchgeführt, die von der Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten in der laubfreien Zeit bis zu Gebäudeuntersuchungen in der Hofanlage in Elsenroth, nordöstlich des Plangebietes führten. Vertiefte Untersuchungen fanden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergische Kreises zur Haselmaus, zu Fledermäusen und zur ornithologischen Ausstattung im Plangebiet und der näheren Umgebung statt. Das Vorkommen der Haselmaus wurde über Fraßspuren in den Gehölzrandbereichen im Norden des Plangebietes sowie im Süden des Plangebietes festgestellt. Die Situation wurde mit der Gemeinde Nümbrecht und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises Ende März / Anfang April 2020 erörtert. Resultat war die Zurücknahme der Gewerbeflächen aus den betroffenen Waldbereichen. Bezüglich der Gewerbegebietsausweisung fanden über diese Absprachen die stärksten Veränderungen des Bebauungsplanes zwischen Vorentwurf und Entwurf statt.

Die durchgeführten Geländeuntersuchungen wiesen auf, dass den Grünlandflächen, auf denen der zukünftige Gewerbepark zu liegen kommt, nur eine mäßige biotische Bedeutung zuzusprechen ist. Die Flächen sind weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten, noch weisen sie essenzielle Funktionen als Nahrungshabitate für diese Arten auf.

Anders verhält es sich in den Übergangsbereichen Grünland angrenzende Gehölzbestände, für die Gruppe der Fledermäuse, die diese Bereiche sowie die Wald- und Wirtschaftswegestrukturen unmittelbar außerhalb des Plangebietes als Flugrouten und teils gleichzeitig auch als Nahrungshabitate regelmäßig, wenn auch in geringerer Individuendichte nutzen. Maßgebliche Art bildet hier die Zwergfledermaus, ferner sind Vertreter der Gattung Myotis im Plangebiet, die Fransenfledermaus, mit begründetem Verdacht die Wasserfledermaus, potenziell auch andere Myotis-Arten in deutlich untergeordneter Frequenz und Individuenhäufigkeit vertreten. Quartiere wurden im Bereich der zukünftigen Gewerbeflächen und den unmittelbar angrenzenden Waldflächen nicht vorgefunden. Auch die Begehung des nordöstlich liegenden Hofes für den ein Quartiersverdacht durch die Bewirtschafter gemeldet wurde, konnte durch die Gebäudeinspektion am 22.06.2020 nicht belegt werden. Zum Schutz der angetroffenen und weiteren Fledermausarten und zum Schutz der essenziellen Flugrouten, die zum Teil von lichtempfindlichen, an Leitstrukturen gebundene Fledermausarten genutzt

werden, wurden Bauzeitenregelungen für die aktive Zeit der Fledermäuse festgelegt. Vom 1. März bis 11. November sind Bauarbeiten nur eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Ferner sind Regelungen zur Vermeidung von Fremdlichtimmissionen (LED-Lampen warmweiß, ULOR-Faktor 0) beachtlich. Kleinflächige Beeinträchtigung einer Flugroute durch die notwendige Beseitigung von Gehölzbeständen auf ca. 35 m Länge werden durch Baumpflanzungen mit Gebüschunterpflanzungen so kompensiert, dass die Funktionalität der betroffenen Flugrouten mit Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt.

Zum Schutz des betroffenen Vogelbesatzes wird eine Fällzeitenbeschränkung in der Planung fixiert, die das Fällen auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis ausschließlich 1. März beschränkt. Außerhalb der Gehölz- und Waldflächen ist der Beginn der Geländeherrichtung auf den Zeitraum vom 01.10. bis 01.03. zu legen. Die Herrichtungsarbeiten sind von Anfang an durch die ökologische Baubegleitung zu sichern. Diese hat gegenüber der Gemeinde Nümbrecht und der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises Berichtspflicht, um rechtzeitig auf eventuelle Konflikte mit der Ansiedlung von planungsrelevanten Vogelarten, wie Mittel- und Kleinspecht ggf. auch Mäusebussard u.a. hinzuweisen und reagieren zu können.

Für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gefährdeter Vogelarten, die einen guten Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region aufweisen, wie beispielsweise die Goldammer, reichen Bepflanzungsmaßnahmen (Habitatanreicherungen) im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Nordosten des Plangebietes sowie entsprechende Herrichtungen von ökologischen Nischen bei der Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen aus, um die Funktionalität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in funktionalem Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Der Gewerbepark Elsenroth kann unter Berücksichtigung der vorab genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im Juli 2020

5.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 14.08.2019.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.